Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 7 (1856)
Heft: 10

Artikel: Waldwirtschaft und Holzausfuhr
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-673509

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerisches

Forst-Journal,

herausgegeben

vom

schweizerischen Forstverein

unter der Redaktion

des

Forstverwalters Walo v. Greyerz.

VII. Jahrgang. Nro 10. Oktober 1856.

Das Forst-Journal erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark. in Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg, zum Preise von 2 Fr. 50 Rp franko Schweizergebiet. Alle Postämter werden in den Stand gesetzt, das Journal zu diesem Preise zu liefern.

Waldwirthschaft und Holzausfuhr.

Wir entnehmen der Bernerzeitung Nr. 238 vom 4. Oktober folgenden Artikel über obige Gegenstände des Forstwesens und geben dann am Schluß unsere Bemerkungen über die darin ausgesprochenen Ansichten.

„Eine Anzahl von Berner Staatsbürgern richtet eine Vorstellung an den Großen Rath, um eine Angelegenheit zur besondern Berücksichtigung zu empfehlen, die von höchster Wichtigkeit für das ganze Land ist. Diese Angelegenheit ist nämlich die Waldwirthschaft im alten Kantonstheile und die Holzausfuhr.

Der unparteiische Beobachter muß zu der Ueberzeugung gelangen, daß dem alten Kantonstheile Bern dessen Waldreichthum lange Zeit unerschöpflich erschien und von dem man noch

vor 25 Jahren glaubte, daß er Jahrhunderte lang selbst ein gesteigertes Bedürfniß befriedigen könne, in nicht gar entfernter Zeit Holzmangel drohe.

Dieser Zustand wird herbeigeführt:

1) Durch die bedeutende Zunahme der Bevölkerung des Kantons. Es ist dieses ein natürlicher Grund; innerhalb 32 Jahren, von 1818, wo der Stand der Bevölkerung zu 332,050 Einwohnern angegeben wurde, bis 1850, wo die offizielle eidgenössische Zählung 458,301 Seelen ergab, hat die Gesammtbevölkerung des Kantons um 120,000 Seelen, mehr als um 30 Prozent, zugenommen; da nun das Holz eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse des Menschen ist, so muß mit der Zunahme der Bevölkerung auch der Verbrauch des Holzes steigen, und die Konsumtion des Letztern hat in der gleichen Periode wenigstens um 25 Prozent sich vermehrt. Dagegen aber ist die Erzeugung des Holzes nicht nur nicht gesteigert worden, sondern im Gegentheil ist der Holzkultur durch Ausreutungen und Verwandlung des Waldbodens in Ackerland bedeutend Boden entzogen worden, nur in den zehn Jahren von 1845—1854 mehr als 3000 Jucharten.

2) Durch die unverhältnißmäßig große Holzausfuhr in's Ausland. Die Holzausfuhr wurde, gestützt auf den Art. 16 der Verfassung vom 31. Juli 1831, durch einen Beschuß des Regierungsrathes vom 23. März 1835 freigegeben. Von diesem Zeitpunkte hinweg wird das Holz zum Gegenstand einer ausgedehnten Spekulation, zu einem blühenden und gewinnreichen Handelszweig, namentlich nach Frankreich, das viele entwaldete und holzarme Gegenden hat. Je lockender der augenblickliche Gewinn war, desto weniger wurde an die Zukunft gedacht, und auf diese Weise Kapitalien in Holz verschleudert, die sich nur äußerst schwer und langsam, in manchen Gegenden gar nicht mehr ersetzen lassen; hätten Hausväter mit ihrem Vermögen so gewirthschaftet, wie an manchen Orten durch die Waldverwüstungen gewirthschaftet worden ist, sie wären nach unserm Civilgesetze mit vollem Recht bevogtet worden, während man gegen die Verschleuderung des Holzkapitals, welche die kom-

menden Generationen noch viel schwerer empfinden werden, als sie die gegenwärtige bei einer Steigerung der Holzpreise von 75 bis 100 Prozent bereits fühlt, nichts that, als daß sie einzelne Klagen erhoben, welche wirkungslos verklangen. Leider ist auch die Ueberwachung und Kontrollirung der Holzausfuhr aus dem Kanton weder umfassend noch genau genug gewesen; dennoch ergibt sich aus amtlichen Angaben, daß in den zehn Jahren von 1845 bis und mit 1854 ausgeführt worden sind: Brennholz, Klafter 88803; Bauholz, Stück 206960; Sägholz, Stück 29794 und vermischte Stämme 112430, oder jährlich durchschnittlich: Brennholz 8880$^{3}/_{10}$ Klafter; Bauholz 20696 Stück; Sägholz 2979$^{4}/_{10}$ Stück, und vermischte Stämme 11243. — Da nun der Waldboden im alten Kanton ungefähr 180000 Schweizerjucharten beträgt, oder zirka 23 Prozent der Oberfläche, von denen etwas mehr als 12,000 Jucharten Staatswälder sind, oder 15 Prozent, die allein nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen bewirthschaftet werden, so ist es gewiß eine sehr hochgespannte Ertragsfähigkeit — da diese vorzüglich von der forstpfleglichen Behandlung der Wälder abhängt — wenn man annimmt, die Jucharte produzire jährlich 1$^{1}/_{2}$ Klafter Brennholz, was einen Gesammtertrag von 270,000 Klaftern darstellen würde und bei einer Gesammtbevölkerung des alten Kantons, wie sie sich aus der offiziellen eidgenössischen Zählung ergab, von 374,862 Seelen, auf je eine Haushaltung von 5 Köpfen nicht einmal ganz 3$^{1}/_{2}$ Klafter betragen würde; wohlverstanden, in diesen 3$^{1}/_{2}$ Klaftern Brennholz ist Alles begriffen, was an Holz für Feuerung, Bauten und für ökonomische Gegenstände, wie Baum- und Weinrebenstäbe 2c., verbraucht wird. Hält man mit diesem keineswegs übertriebenen, sondern der Wahrheit annähernd sehr treuen Ergebniß das Resultat der jährlichen Holzausfuhr zusammen, so muß Jeder, wenn auch noch so ungern, zu der Ueberzeugung kommen, daß Holzmangel, nicht wie der Dieb bei der Nacht, sondern am hellen Mittage über den Kanton Bern einbrechen wird, und daß es hohe Zeit ist, mit Ernst und Umsicht diesem Uebel zu begegnen.

3) Durch die unwirthschaftliche Behandlung der Gemeinde-

und Privatwaldungen und die Waldverwüstungen in den Gebirgen Mehr aber noch als die Zunahme der Bevölkerung, ja selbst mehr als die so bedeutende Ausfuhr des Holzes nach dem Auslande, befördert den Holzmangel in unserm Kanton die unwirthschaftliche Behandlung der Gemeinde- und Privatwaldungen. In den frühesten Zeiten war der Wald Gemeingut; Jeder benutzte davon, was er bedurfte; erst später wurde er Eigenthum des Staates, der Korporationen, der Privaten. Daher wußte man lange Zeit nichts weder von Ansaat, noch von Schutz und Pflege des Waldes. Erst vor etwa 1½ Jahrhunderten fing man an, das Forstwesen nach Grundsätzen wissenschaftlich zu behandeln, und nach und nach wurde es, vorzüglich in Deutschland, zu einer eigenthümlichen, national- und staatsökonomischen Wissenschaft ausgebildet. Sie fand in der Schweiz späten Eingang und wurde gewöhnlich, wie im Kanton Bern, nur bei Staatswaldungen angewendet. Es herrschte eine irrthümliche Auffassung auf Seite des Staates, indem er außer Acht ließ, daß der Waldbau, als Quelle eines der nothwendigsten Bedürfnisse in der menschlichen Wirthschaft, um so mehr die Aufsicht und Sorge des Staates verdiene, als man in der Regel, wie die Erfahrung vielfach lehrt, nicht erwarten kann, daß die Wirthschaft des Einzelnen mit dem allgemeinen Volkswohlstande dabei in demselben Einklange sein und bleiben werde, wie bei der Landwirthschaft, namentlich bei dem auf ganz andern wirthschaftlichen Gesetzen beruhenden Getreidebau. Schon die Regierung von 1814 bis 1831 griff weder in die Besorgung der Gemeinde- noch der Privatwaldungen ein; sie überließ dem Gutfinden eines jeden Eigenthümers, seinen Wald zu behandeln wie er wollte, wie er es für seine Interessen am zweckmäßigsten fand. Alle nachfolgenden Staatsverwaltungen huldigten dieser unglücklichen Maxime, und zwar aus Rücksichten auf das Eigenthumsrecht der Korporationen und der Privaten und die so oft mißverstandene Gewerbsfreiheit, welche sich schwerlich gegenüber den immer greller zu Tage tretenden Thatsachen rechtfertigen lassen, ganz vorzüglich hinsichtlich der Gemeindewaldungen, welche ein Kapital darstellen, welches nicht nur den jetzt leben-

den Bürgern, sondern ebensogut den nachkommenden Geschlechtern gehört.

Wenn man bedenkt, daß nur 15 Prozent der Waldungen des alten Kantons, die Staatswaldungen, forstwirthschaftlich gepflegt, dagegen 85 Prozent oder 168,000 Schweizerjucharten Gemeinde- und Privatwaldungen der Willkür überlassen werden, wenn man sieht, wie in diesen letztern Jahre lang oder für immer die Ansaat, häufig der Unkosten wegen, vernachlässigt und versäumt wird, willkürlich schlagreifes oder unreifes Holz niedergehauen, oft förmlich gewüstet wird, wie in den einen große Blößen vorhanden sind, wo statt kräftiger Waldbäume der Dornstrauch wuchert, in andern sich allmälig Sümpfe und Moorland gebildet haben ꝛc. ꝛc. und damit den sich stets vermehrenden Verbrauch des Holzes und das Abnehmen der erforderlichen Mittel zur Befriedigung dieses nothwendigen Bedürfnisses vergleicht, wenn man endlich weiß, daß die Ersatzmittel des Holzes, der Torf und die Steinkohle, weder in genügender Menge vorhanden sind, noch gehörig ausgebeutet werden, so muß man darin eine ernste Mahnung an die Staatsverwaltung sehen, Sorge zu tragen während es noch Zeit ist, daß wenigstens die Gemeindewaldungen unter eine gehörige gesetzliche Forstpflege gestellt werden. Eine solche Beschränkung des Korporationseigenthums, und selbst des einzelnen Eigenthümers, zum Dienste eines allgemeinen Zweckes, im wohlverstandenen Interesse aller Staatsbürger, dürfte in einem demokratischen Staate kaum als ein Opfer betrachtet werden. — Ueber die Verwüstungen der Waldungen in den Hochgebirgen und deren unglückliche Folgen verweisen wir auf die neueste Schrift Marchand's und den Bericht des schweiz. Forstvereins an den Bundesrath.

Endlich

4) Durch Vergeudung und Verschwendung des Brennholzes in den Haushaltungen. Diese sind eine Thatsache, namentlich in der Wirthschaft der Haushaltungen in den waldreicheren Gegenden, so daß jährlich hunderte von Klaftern Brennholz unnütz in Rauch und Asche aufgehen. An dieser, allmälig mit

dem Steigen der Holzpreise kostbarer gewordenen, Verschwendung ist theils die alte liebe Gewohnheit, theils aber die häufig vorkommende schlechte unwirthschaftliche Einrichtung der Feuer- und Kochwerke und der Oefen schuld. Es würde also in dieser Beziehung ebenfalls wichtig sein, auf eine Verminderung an Holz und auf das Streben auf Holzersparung hinzuwirken, welches am Besten durch Belehrung und Beispiel, namentlich durch die Staatsbeamten, Pfarrer und Lehrer geschehen könnte, und durch Ermunterungen von Seite des Staates zur Einführung besserer Kochwerke, besonders der Sparofen, zu gemeinschaftlichen Wasch- und Dörrhäusern, wie sie bereits in einigen Gemeinden vorhanden sind.

Diese Beobachtungen und Erfahrungen haben die Unterzeichner der Vorstellung bewogen, das Ansuchen zu stellen: Der Große Rath des Kantons Bern möchte, in Erwägung, daß nur auf diesem Wege Abhülfe gegen eine das ganze Land bedrohende Gefahr, wie der Holzmangel als solche sich darstellt, erzielt werden kann, die Staatsverwaltung beauftragen, mit Beförderung

1) den Inhalt des Kreisschreibens vom 5. Mai 1835 bezüglich der Waldausreutungen in eine neue zeitgemäße Verordnung zu bringen, durch welche die Waldausreutungen zum Behufe der Holzausfuhr entweder gänzlich verboten, oder auf das Sorgfältigste beschränkt würden.
2) Ein Verbot zu erlassen, Holz aus den Staatswaldungen, weder direkt, noch indirekt durch Zwischenhändler, in das Ausland auszuführen.
3) Einen Gesetzentwurf sobald als möglich vorzubereiten und dem Großen Rathe vorzulegen, durch dessen Bestimmungen in Zukunft alle Gemeinds- und Korporationswaldungen im alten Kanton bezüglich des Ausholzes, des Durchforstens und der Wiederansaat forstwirthschaftlich behandelt werden müßten und unter die Oberaufsicht der Staatsforstbeamten gestellt würden.

Wir sind überzeugt, daß eine sehr große Anzahl der Staatsbürger aller Landestheile des Kantons Bern die Meinung der

Petenten theilen, und glauben auch, daß die meisten wissenschaftlich gebildeten und praktischen Forstmänner und Sachverständigen sowohl ihrer ausgesprochenen Befürchtung, als den vorgeschlagenen Mitteln, ihr zu begegnen, beipflichten werden."

Wir begrüßen diese intensiven Bewegungen für Verbesserung im Forstwesen des Kantons Bern mit unverholener Freude, zumal dieselbe von der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirkes Aarberg als Petition an den Großen Rath ausgeht, und man also dießmal nicht sagen kann, daß nur und immer wieder die Forstmänner dergleichen Verbesserungen im Forstwesen verlangen, weil ihnen der Wald nie vollkommen genug erscheine, und was dergleichen Redensarten mehr sind.

Wir theilen auch vollkommen die Ansicht der Petenten, daß eine Aenderung der Forstordnung im Kanton Bern namentlich in der Richtung dringend Noth thue, daß auch die Gemeindswälder nicht nur unter eine allgemeine Oberaufsicht des Staates, sondern unter eine spezielle Leitung und Wirthschaftsführung durch technisch gebildete und geprüfte Forstbeamte gestellt werden. Es ist dieß das Grundprinzip, das uns nicht nur im Kanton Bern, sondern in der ganzen Schweiz allein im Forstwesen zum Heil führen kann, weil die Gemeindswälder den weitaus größten Theil der Waldfläche ausmachen, wogegen die Staatswaldfläche selbst wenn selbe vollkommen gut bewirthschaftet wird — mit ihren Zuwachs-Erträgen dennoch nicht die Zuwachs-Verluste auszugleichen vermag, die durch nachläßige Wirthschaft in Gemeindswäldern entstehen. Wenn wir daher in dieser Richtung mit der Petition und dem dafür unter 3 bezeichneten Mittel einverstanden sind, so müssen wir dagegen ernstliches Bedenken gegen das Verbot des freien Holzhandels äußern und dürfen auf Autoritäten eines Kasthofers u. a. m. verweisen, die bereits in frühern Jahren hiefür gesprochen und geschrieben haben, nachweisend, daß in unserem Lande, das auf so großen Flächen zur Holzproduktion angewiesen ist, nur durch freien Holzhandel es möglich sein wird zu einer bessern Forstwirthschaft zu gelangen. Es mag diese Ansicht freilich denjenigen verkehrt vorkommen, welche bei freiem Holzhandel damit zugleich sich vorstellen,

es dürfe nun Jeder seine Wälder nach Belieben abholzen und Ausreuten um sein Holz zu verkaufen. Dem ist aber nicht also, wenn der Staat überhaupt ein gutes Forstgesetz aufstellt, worin er namentlich für seine eigenen und alle Gemeindswälder als obersten Grundsatz aufstellt: „daß dieselben in jeder Beziehung forstwirthschaftlich und somit also auch nachhaltig behandelt werden müssen.“ Wird dieser Grundsatz mit allen seinen Folgen durchgeführt, so kann man getrost den Holzhandel frei geben und wahrlich nicht dadurch sieht es in der Schweiz überhaupt so schlecht in den Wäldern aus, weil man den Holzhandel frei gab — sondern weil man den oben bezeichneten Grundsatz dabei ganz liegen ließ, somit nur abholzete, nur nutzte — aber nichts für die Nachzucht that. Das läßt sich an tausenden von Jucharten faktisch nachweisen, die seit 20 und 40 Jahren abgeholzt, jetzt bereits wieder mittelwüchsigen Nachwuchs haben sollten — aber statt dessen theils kahl liegen, theils ungenügend bestockt sind, theils noch ärger devastirt wurden, indem der Boden in Folge der völligen Entwaldung ganz zu Grunde ging u. dgl. m. — Lasse man sich aus Angst vor dem Holzmangel nicht zu Schritten verleiten, die erst recht dazu geeignet sind, den Waldwerth herunterzusetzen, so daß es sich wirklich an vielen Stellen nicht mehr der Mühe lohnen würde den Wald pfleglich zu behandeln — da derselbe nur einen Werth erhalten kann, wenn die Holzpreise seine Exploitation und Wiederbepflanzung zulassen und rentabel machen. Das ist aber allerdings richtig, daß man es mit der Forstwirthschaft nicht mehr in den Gemeinden gehen lassen darf, wie bisher, weil leicht nachweisbar — ein Holzmangel eintreten muß, wenn man über den nachhaltigen Ertrag die Wälder benutzt und für den Nachwuchs gar nichts thut, wenn man somit statt 1 Klafter Zuwachs zu erzielen, oft kaum ¼ Klafter Zuwachs erhält. Dieß scheint uns viel ein wichtigeres Moment in dieser Angelegenheit als das Verbot des freien Holzhandels — wozu wir niemals stimmen würden!